

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Verfahrens- und Chemietechnik, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Mannheim
Standort:	Mannheim
Datum:	21.11.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

In der Studien- und Prüfungsordnung muss festgelegt werden, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen (§ 8 Abs. 1 StAkkrVO BW).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass § 8 Abs. 1 MRVO (Begründung) dahingehend zu verstehen ist, dass bezogen auf den Studiengang (und nicht auf dessen einzelne Module) in der Studien- und Prüfungsordnung eine konkrete Festlegung erfolgen muss, „wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite [sc. von 25 bis 30] einem ECTS-Punkte zugrunde liegen“. Der Akkreditierungsrat bestätigt in der Sache die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage, gibt aber zugleich die folgenden Hinweise:

- Die Festlegung der Arbeitsstunden pro Kreditpunkt kann in den Modulbeschreibungen – etwa durch die einheitliche Verwendung eines Stundenwerts – erfolgen, wenn die

Modulbeschreibungen Teil einer Studien- und Prüfungsordnung sind oder wenn in der Studien- und Prüfungsordnung darauf verwiesen wird.

- Es steht der Antragstellerin selbstverständlich frei, für verschiedene Studiengänge innerhalb der von § 8 Abs. 1 MRVO vorgegebenen Bandbreite unterschiedliche Stundenwerte für einen Kreditpunkt festzulegen.